

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Ausgabe: 12. Oktober 2021

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) der Deutsche Aircraft GmbH („Besteller“) gelten für sämtliche natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sämtlich nachfolgend („Lieferant“) bei Lieferung resp. Erstellung von Produkten („Lieferware“) bzw. Erbringung von Leistungen. Der Lieferant verpflichtet sich mit dem Vertrag zur Lieferung, das heißt zur Übergabe der Lieferware und zur Übertragung des Eigentums an der Lieferware an den Besteller, soweit nicht ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote oder Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, die eine Pflicht zur Lieferung oder Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten begründen, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals separat vereinbart wurde.
- 1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, und zwar auch nicht durch Schweigen des Bestellers, Bezugnahme auf Schreiben des Lieferanten mit solchen Geschäftsbedingungen oder durch vorbehaltlose Annahme eines Angebotes, vorbehaltlose Entgegennahme oder Inanspruchnahme von Leistungen oder Lieferware oder vorbehaltlose Zahlung an den Lieferanten durch den Besteller, auch dann, wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.3 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluß sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

- 1.4 Soweit der Besteller eine Anfrage an den Lieferanten gerichtet und der Lieferant ein Angebot unterbreitet hat, hat der Besteller das Recht, dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Besteller anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung durch den Besteller ist der fristgerechte Zugang der Annahmeerklärung beim Lieferanten. Soweit der Besteller ohne entsprechendes Angebot des Lieferanten eine Bestellung abgibt, kann der Lieferant die Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen annehmen. Andernfalls kommt ein Vertrag nicht zustande. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist der fristgerechte Zugang der Annahmeerklärung beim Besteller.
- 1.5 Die teilweise oder vollständige Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers, wenn und soweit die Durchführung der Bestellung und eine ordnungsgemäße Erfüllung nur mit behördlicher oder gesetzlicher Zulassung gestattet ist.
- 1.6 Die Einhaltung der jeweiligen Beschaffungs- und Produkthanforderungen, insbesondere behördlicher und / oder gesetzlicher Regelungen, ist durch den Lieferanten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für etwaig erforderliche Auditierungen durch regelsetzende Behörden (EASA, LBA, FAA etc.). Bedient sich der Lieferant bei Durchführung der Bestellung Dritter, so hat der Besteller dies auch bei nachgeordneten Lieferanten sicherzustellen. Die Pflichten des Lieferanten aus einer mit dem Besteller abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt.
- 1.7 Der Lieferant gestattet dem Besteller und/oder seiner regelsetzenden Behörde (EASA, LBA, FAA etc.) nach angemessener zeitlicher Ankündigung durch den Besteller Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen während der üblichen Geschäftszeiten, wenn und soweit dies in pflichtgemäßem Ermessen des Bestellers und/oder der Behörde erforderlich ist, um dem Besteller und/oder der regelsetzenden Behörde die Einhaltung der behördlichen und/oder gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen.

## 2. Liefertermin und Leistungsort

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

- 2.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle nebst der erforderlichen, vollständigen und korrekten Dokumentation an.
- 2.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand nebst der erforderlichen, vollständigen und korrekten Dokumentation maßgebend.
- 2.4 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.
- 2.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz des Bestellers als Erfüllungsort. Der Sitz des Bestellers ist Erfüllungsort für Zahlungspflichten des Bestellers.

### 3. Versand, Versicherung und Preisstellung

- 3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften des Bestellers sind einzuhalten. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 3.2 Dem Besteller durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Die Versicherung des Transportes erfolgt durch den Besteller. Kosten etwaiger, vom Lieferanten veranlasster Transportversicherungen werden vom Besteller nicht ersetzt.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Liefergegenstände auf eigene Kosten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach deren jeweiligen Lieferung
- (i) eine Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Schadenereignis, jedoch mind. 1 Mio. Euro (und mit üblicher Maximierung, mindestens zweifach),
- und
- (ii) eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Rückruf, jedoch mind. 1 Mio. Euro (und mit mindestens einfacher Maximierung) abzuschließen, aufrecht zu erhalten und dem Besteller auf Verlangen eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice zukommen zu lassen.
- 3.5 Soweit nicht anders vereinbart, gelten für alle Preise FCA (Incoterms 2020)

#### 4. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1 Die Rechnung erfolgt in einfacher Ausfertigung und muss für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben wiedergeben.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung grundsätzlich durch Überweisung oder Scheck, und zwar nach Abnahme bzw. Lieferung sowie Rechnungserhalt innerhalb 15 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto.
- 4.3 Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung durch den Besteller.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt für Geldforderungen, soweit der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist, also ein Geschäft eines Kaufmannes, das zu seinem Handelsgewerbe gehört. § 354a HGB bleibt unberührt.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

## 5. Mängelansprüche, Schadenersatz und Verjährung

- 5.1 Der Lieferant hat dem Besteller einen Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Dies beinhaltet insbesondere auch die Verwendungsfähigkeit des Liefergegenstandes, soweit dieser dem Lieferanten bekannt ist oder sich aus der Bestellung oder anderen Informationen (Ziffer 7.1) ergibt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit nicht ein einfacher Eigentumsvorbehalt zwischen dem Besteller und dem Lieferanten für den konkreten Liefergegenstand vereinbart wurde.
- 5.2 Die Mängelansprüche des Bestellers richten sich nach Gesetz. Dasselbe gilt für Schadenersatzansprüche sowie die Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln und Schäden.
- 5.3 Mängel sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.
- 5.4 Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung bzw. bei Nichterbringung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist steht dem Besteller auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Der Besteller kann die Nacherfüllung als fehlgeschlagen ansehen, wenn der zweite Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist.
- 5.5 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut zu laufen, außer es war für den Besteller ersichtlich, dass die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung, nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen erfolgte.

## 6. Schutzrechte

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte, insbesondere kraft Patent oder Urheberrecht Dritter in Deutschland oder jedem anderen Land, in dem er Produkte herstellt oder Leistungen erbringen lässt, verletzt.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

## 7. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 7.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen oder er für diese Beurteilung weitergehende Informationen benötigt.
- 7.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die gesetzlichen Regelungen zum Verzug finden Anwendung.
- 7.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeitenden Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen bezüglich des Vertragsgegenstandes genügen und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse, bei jeder Lieferung hinzuweisen. Ergänzend gilt der Code of Conduct des Bestellers, den einzuhalten sich der Lieferant verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, diesen Code of Conduct in billigem Ermessen zu verändern und wird den Lieferanten über entsprechende Änderungen informieren. Der Besteller erwartet, dass der Lieferant angemessene Änderungen akzeptieren wird.
- 7.5 Bei einer grenzüberschreitenden Lieferung oder Leistung gewährleistet der Lieferant, dass alle Vorgaben der Exportkontrolle des Landes, in dem der Lieferant ansässig ist oder von dem aus er die Leistung erbringt, eingehalten und alle dort notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Dasselbe gilt im Fall von Lieferungen durch ein Gebiet. Dies gilt insbesondere für alle Lieferungen oder Leistungen die ITAR-Beschränkungen unterliegen. ITAR-beschränkte Dokumente oder Daten sind entsprechend gesichert (z.B. versiegelter Umschlag) sowie entsprechend und eindeutig markiert zu liefern. Sollte hierzu eine Mitwirkungshandlung des Bestellers erforderlich sein, wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig darauf hinweisen und alles ihm mögliche und zumutbare tun, um den Besteller bei dieser Mitwirkungshandlung zu unterstützen. Der Lieferant wird dem Besteller darüber hinaus sämtliche

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

Informationen zu Reexport-Regelungen, die für den Besteller nach Kenntnis des Lieferanten von Relevanz sein könnten, zur Verfügung stellen und den Besteller bei der Erfüllung etwaiger Exportauflagen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Abgabe erforderlicher Erklärungen, angemessen kostenfrei unterstützen. Übersteigen die Unterstützungsmaßnahmen die Angemessenheit, so ist der Lieferant nach ausdrücklicher Aufforderung des Bestellers auch zu weitergehenden entsprechenden Maßnahmen verpflichtet, wenn der Besteller die hierbei dem Lieferanten entstehenden angemessenen Kosten übernimmt.

- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen über festgestellte oder vermutliche Mängel an den dem Besteller gelieferten oder geleisteten Gegenständen sowie etwaige Zweifel an der Verwendungsfähigkeit („suspected unapproved parts“), auch wenn er sie erst nach bereits erfolgter Lieferung oder Leistung an den Besteller bemerkt oder von Dritten erhält, unverzüglich an den Besteller weiterzugeben. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, den Besteller über notwendige Maßnahmen (etwa eine Rückrufaktion), die im Zusammenhang mit festgestellten oder vermuteten Mängeln zu treffen sind, unverzüglich zu informieren und in angemessenem Umfang den Besteller hierbei zu unterstützen. § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.

## 8. REACH Konformität und Informationspflicht

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der an den Besteller gelieferten Waren, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er gewährleistet insbesondere, dass die gelieferten Waren keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in einer Menge über 0,1% Massenprozent (SVHC - Substances of Very High Concern) enthalten. Falls der Lieferant im Einzelfall Waren liefert, die einen SVHC-Stoff enthalten, ist er verpflichtet, den Besteller hierauf bei Lieferung gesondert und in Schriftform hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH oder stellt die Registrierung durch einen Alleinvertreter, der den Vorgaben des Art. 8 der REACH-Verordnung entspricht, sicher. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten oder einem Alleinvertreter des Lieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist dem Besteller auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00



Falls es sich bei den gelieferten Stoffen um sog. „Phase-in-Stoffe“ handelt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller die Vorregistrierung des Stoffes nachzuweisen.

- 8.2 Der Lieferant stellt sicher, dass, sofern in von ihm gelieferten Waren unter REACH fallende Stoffe (insbesondere SVHC-Stoffe) enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an den Besteller zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an den Besteller weiterzuleiten.
- 8.3 Sofern gegen den Besteller wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden oder Behörden Ansprüche geltend gemacht oder Sanktionen verhängt werden, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, so ist der Besteller berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, die der Lieferant schuldhaft durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht hat oder die dem Lieferant zuzurechnen ist.

## 9. Beistellung

- 9.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00



## 10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere sämtliche in der Bestellung und etwaigen Anlagen enthaltenen Informationen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, mit ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen geheim zu halten, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht gegenüber Dritten offenzulegen und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Soweit der Besteller eine Zustimmung gegeben hat, sind etwaige Unterlieferanten entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten. Eine Offenlegung ist für den Lieferanten zulässig, wenn und soweit dies für die Erfüllung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder unmittelbar vollziehbarer behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen erforderlich ist.
- 10.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe der Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

## 11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern, es sei denn, von dem Flugzeugtyp, dem die Liefergegenstände dienen, sind weniger als fünf Flugzeuge weltweit im Betrieb.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 10.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

## 12. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Sind Regelungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben diese Einkaufsbedingungen oder der Vertrag im Übrigen wirksam. Gleiches gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer Regelung des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00

- 12.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen ergeben, der Firmensitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 12.3 Der Besteller ist jedoch berechtigt, auch am jeweiligen Sitz des Lieferanten Klage zu erheben, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

---

Ausgabe: 12. Oktober 2021

Deutsche Aircraft GmbH, A subsidiary of Sierra Nevada Corporation,  
Postfach 12 52, 82231 Wessling, Tel. +49 (0) 81 53 / 88 111 - 0, Fax +49 (0) 81 53 / 88 111 - 5145, [www.deutscheaircraft.com](http://www.deutscheaircraft.com)  
Geschäftsgebäude: Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen, 82234 Wessling // Registergericht: Amtsgericht München, HRB-NR. 159804, USt-Id-Nr. DE246116667  
Geschäftsführung: Anthony Shakesby, Dave Jackson

Commerzbank München (D) SWIFT(BIC): COBADEFFXXX EUR Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00 USD Acct: 226550200, B/C 700 400 41 IBAN: DE 16 7004 0041 0226 5502 00